



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

6. Oktober 2023

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen. Mit dem vorliegenden Vernehmlassungspaket werden Anpassungen der Altlastenverordnung (AltIV), Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich vorgeschlagen.

Aufgrund der spezifischen Betroffenheit einzelner Mitglieder beschränken wir uns auf eine kurze Stellungnahme. Grundsätzlich **unterstützt economiesuisse die vorgeschlagenen Änderungen:**

Die Änderungen im Rahmen der Altlastenverordnung (AltIV) zur vor Ort Wiederverwendung von Aushubmaterial werden begrüsst, da Kapazitäten der spezifischen Entsorgungsanlagen, Transportwege und knappes Deponievolumen geschont werden. Gleichzeitig sollte der **Vollzug** möglichst flexibel und **ohne administrativen Mehraufwand** gestaltet werden.

Ebenso werden die Änderungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) unterstützt, solange diese nicht über die von der EU vorgesehenen Regelungen hinausgehen (**kein «Swiss Finish»**). Ausserdem sollten die **Übergangsfristen realistisch** gewählt werden, sodass den Herstellern genügend Zeit zur Anpassung bleibt.

Für einzelne Änderungsanträge verweisen wir auf die beiliegenden Positionen der erwähnten Mitglieder scienceindustries und Swissmem.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme. Gerne stehen wir bei Bedarf zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Infrastruktur, Energie & Umwelt

Lea Klingenberg
Projektmitarbeiterin Umweltpolitik

Beilagen erwähnt

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr Energie
und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 2. Oktober 2023

Änderung der Altlasten-Verordnung (AltIV): Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 15. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen der Altlasten-Verordnung (AltIV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences, deren Forschung und Entwicklung innovative Produkte und Prozesse ermöglichen. Diese liefern wichtige Lösungen für die bedeutenden Herausforderungen unserer Zeit. Der Schutz und die Regeneration der Umwelt nimmt dabei einen herausragenden Stellenwert ein. Dies ist nicht zuletzt an die selbst auferlegten und ambitionierten Nachhaltigkeitszielen der Unternehmen ersichtlich. scienceindustries setzt sich für die Gestaltung entsprechender Rahmenbedingungen ein.

Zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung nehmen wir wie folgt Stellung:

Ausdrückliche Unterstützung der vorgeschlagenen Änderungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung des neuen Artikels 18 Absatz 3. Bei Sanierungen wird mehr Aushubmaterial vor Ort wiedereingebaut werden können und somit weniger auf externe Entsorgungsanlagen gelangen. Dies ist langfristig die nachhaltigere Option und dient dem Ziel des Bundes und der Industrie, die Umweltbelastung gesamthaft zu reduzieren. Zudem wird die vorgeschlagene Änderung erlauben, anstehende Sanierungen schneller anzugehen, denn – wie im erläuternden Bericht aufgeführt – ohne diese Ergänzung vom Art. 18 würden Sanierungsmassnahmen, bei denen belasteter Aushub anfällt, mangels Entsorgungs- und Finanzierungsmöglichkeiten weiter hinausgezögert. So trägt der neue Absatz 3 bei, die Risiken, welche von sanierungsbedürftigen Standorten ausgehen, zu eliminieren und wirkt sich gleichzeitig positiv auf die Umwelt aus.

Auch die Tatsache, dass insgesamt weniger Transporte erfolgen und weniger Deponieraum beansprucht wird, stellt einen weiteren Vorteil der neuen Regelung dar. Weniger Transporte von belastetem Material

führen zu weniger Treibhausgas-Emissionen und zu einer geringeren Beeinträchtigung der Bevölkerung entlang der Transportwege. Eine geringere Beanspruchung von Deponieraum hat ebenfalls einen positiven Effekt hinsichtlich Bodenflächenverlust und Landschaftsschutz. Da das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen darf, werden negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter ausgeschlossen.

Anpassungsbedarf bei den Voraussetzungen für die Ausnahmefälle

Auch wenn wir den Wunsch der Behörden – eine Grobtriage zu schaffen, damit sich die Anwendung von Art. 18 Absatz 3 auf die relevantesten Fälle beschränkt – nachvollziehen können, sind die gewählten Kriterien nicht geeignet, die bedeutsamsten Sanierungsfälle zu identifizieren. Dies, aus folgenden Gründen:

- *Kriterium a) – Das auszuhebende Material darf lediglich aus Industrieabfällen bestehen*
Wir können es nicht verstehen, weshalb es einen Unterschied machen sollte, dass das auszuhebende Material nur aus Industrieabfällen, nicht aber aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen bestehen soll. Belastetes Material aus Industriebetrieben weist nicht grundsätzlich eine homogenere Schadstoffverteilung auf, wie im erläuternden Bericht aufgeführt. Zudem bestehen die meisten sanierungsbedürftigen Standorte aus gemischten Abfällen (Industrie-, Gewerbe- und Siedlungsabfällen). Diese können in den meisten Fällen nicht mehr getrennt werden, zumindest nicht mit vertretbarem Aufwand.

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass – falls das Kriterium mit der Beschränkung auf Industrieabfälle bestehen bleiben sollte – die Bezeichnungen «Siedlungsabfälle», «Gewerbeabfälle» und «Industrieabfälle» in diesem Zusammenhang dringend klar definiert werden müssen, um Unklarheiten im Vollzug zu vermeiden.

- *Kriterium b) – Das auszuhebende Material muss ein Volumen von mehr als 100 000 m³ aufweisen*
Wir sind dezidiert der Meinung, dass das Volumen nicht das richtige Merkmal ist, um die Relevanz eines Sanierungsfalls zu beurteilen. Denn dies steht in keinem Zusammenhang mit den Risiken, welche mit dem Sanierungsfall verbunden sind. Es ist zwar richtig, dass die Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 eine umfangreiche Prüfung voraussetzt (denn es dürfen aufgrund des Wiedereinbaus des Aushubmaterials vor Ort keine Gefahren für die Umwelt entstehen) und, dass sich der Aufwand für diese Prüfung grundsätzlich bei grossen Abfallmengen mehr gerechtfertigt. Dazu braucht es aber keinen starren Grenzwert, denn kein Sanierungspflichtiger wird den Aufwand einer solchen ausführlichen und kostspieligen Prüfung auf sich nehmen, wenn diese nicht in einem vernünftigen Verhältnis zu den erwarteten Sanierungskosten steht. Zudem wären mit diesem Kriterium kleinere Standorte und Unternehmen prinzipiell ausgeschlossen: Für diese käme die Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 grundsätzlich nicht in Frage. Unabhängig davon, ob dies aus Umwelt- und/oder aus wirtschaftlichen Überlegungen sinnvoll wäre. Das Prinzip der Gleichbehandlung von grossen und kleineren Sanierungsstandorten würde dadurch verletzt.
- *Kriterium c) – Das auszuhebende Material muss sich weder im Inland noch im Ausland mit etablierten Methoden und verhältnismässigem Aufwand entsorgen lassen*
Auch dieses Kriterium ist überflüssig. Wie oben bereits erwähnt, wird kein Sanierungspflichtiger die aufwendige Prüfung zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 auf sich nehmen, wenn sich das zu entsorgende Material mit verhältnismässigem zeitlichem, ökologischem und finanziellem Aufwand entsorgen lässt.

Antrag scienceindustries: Es sollen im erläuternden Bericht keine Kriterien für die Ausnahmefälle explizit festgelegt werden.

Antrag scienceindustries: Falls das Kriterium mit der Beschränkung auf Industrieabfälle bestehen bleiben sollte, müssten die Bezeichnungen «Siedlungsabfälle», «Gewerbeabfälle» und «Industrieabfälle» klar definiert werden, um Unklarheiten im Vollzug zu vermeiden.

Mehr Flexibilität beim Verfahren zum Nachweis, dass das wiedereingebautes Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt

Das Vorgehen zum Nachweis, dass wiedereingebautes Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt, wird im Abschnitt 4.2 detailliert beschrieben. Ein solch hoher Detaillierungsgrad ist nicht verhältnismässig und schränkt die Vollzugsbehörden sowie die Sanierungspflichtigen stark ein, ohne einen konkreten Mehrwert zu bringen. Aus diesem Grund würden wir es bevorzugen, wenn sich der Bericht auf das Vorgehen fokussieren würde und die weiteren technischen und/oder analytischen Aspekte in Absprache zwischen den Vollzugsbehörden und den Sanierungspflichtigen festgelegt werden könnten. Im Folgenden ein Beispiel zur Veranschaulichung: Dass das Emissionsverhalten untersucht werden soll, ist unbestritten. Ob dies durch einen Lysimeter-Grossfeldversuch zu bestimmen ist oder andere Optionen besser geeignet wären, könnten die Behörden im Dialog mit den Sanierungspflichtigen im Einzelfall vereinbaren.

Antrag scienceindustries: Das Vorgehen zum Nachweis, dass das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt, soll auf Stufe Verordnung nur schematisch beschrieben werden. Alle weiteren technischen und/oder analytischen Aspekte werden in Absprache zwischen den Vollzugsbehörden und den Sanierungspflichtigen festgelegt und verbindlich vereinbart.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Michael Matthes
Vizedirektor

Anna Bozzi
Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr Energie
und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 3. Oktober 2023

Änderung der Altlasten-Verordnung (AltIV): Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 15. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen der Altlasten-Verordnung (AltIV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences, deren Forschung und Entwicklung innovative Produkte und Prozesse ermöglichen. Diese liefern wichtige Lösungen für die bedeutenden Herausforderungen unserer Zeit. Der Schutz und die Regeneration der Umwelt nimmt dabei einen herausragenden Stellenwert ein. Dies ist nicht zuletzt an die selbst auferlegten und ambitionierten Nachhaltigkeitszielen der Unternehmen ersichtlich. scienceindustries setzt sich für die Gestaltung entsprechender Rahmenbedingungen ein.

Zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung nehmen wir wie folgt Stellung:

Bemerkungen zur Vorlage bez. Kältemitteln (ChemRRV Anhang 2.10)

Von den vorgesehenen Anpassungen des **Anhangs 2.10 bez. Kältemittel der ChemRRV** an die geplante neue F-Gas-Verordnung der EU, an den Stand der Technik und an den aktuellen Stand des Montrealer Protokoll sind Unternehmen der chemisch/pharmazeutischen und Life Science Industrie betroffen:

Nutzer von Kälteanlagen im industriellen und gewerblichen Bereich, insbesondere Hersteller von Pharmazeutika, Peptiden und Proteinen sowie Lebensmittel. Ausserdem sind sie, wie andere Branchen betroffen im Bereich der Gebäudetechnologie und als Nutzer von Kälteanlagen in Strassen- und Schienenfahrzeugen und Schiffen für den Transport temperaturempfindlicher Rohstoffe und Produkte.

Die Anpassungen an die genannten Regelwerke werden begrüsst. Dies unter der Voraussetzung, dass über die von der EU vorgesehenen Regelungen nicht hinausgegangen wird – nur so ist ein barrierefreier Marktzugang seitens Lieferanten und Kunden in der EU gewährleistet. Ausserdem sind genügend lange Übergangsfristen zu gewähren, damit Hersteller die entsprechenden Anpassungen umsetzen können. Gemäss unserem Kenntnisstand sind in einigen Bereichen Alternativen verfügbar oder sogar bereits im Einsatz. Diese Verfügbarkeit ist über die Definition des Stands der Technik sicherzustellen. Dies ist jedoch

fallweise zu prüfen, insbesondere ist zu berücksichtigen, dass im Transportbereich die Vorgaben an die Produktesicherheit (Einhaltung von Kühlketten), die durch andere Regulatorien bedingt werden, Vorrang genießen.

Die Übergangsfrist bis 01.01.2025 ist für Anpassungen an chemisch-pharmazeutischen Produktionsanlagen, Installationen und Geräten deutlich zu knapp. Für Wärmepumpen, die wie im erläuternden Bericht beschrieben, nicht in der Schweiz hergestellt werden, ist eine mit der EU harmonisierte Frist anzusetzen. Bei vielen Installationen, Anlagekomponenten und Geräten, die sehr strengen regulatorischen Vorgaben, z.B. im Bereich von Produktion unter dem Regime von Arzneimittelzulassungen (Veterinär- und Human-Wirkstoffe) unterliegen, müssen die Weiterverwendung bestehender Anlagen, inklusive Instandhaltung, Wartung und Reparatur während mehrerer Jahre gewährleistet bleiben, da ansonsten Neu-Zulassungen notwendig werden könnten, was enorme Kostenfolgen nach sich ziehen würde. Davon abgesehen wäre ein vorzeitiger Ersatz von noch betriebssicheren Anlagen auch ökologisch wenig sinnvoll.

Antrag scienceindustries:

Zustimmung zur vorgeschlagenen Anpassung, allerdings mit längeren Übergangsfristen. Die Festlegung der Übergangsfristen muss die Notwendigkeit des Weiterbetriebs von Anlagen bei regulatorisch eng überwachten Prozessen berücksichtigen, inklusive sie unterhalten und reparieren zu können, beispielsweise der Herstellung von Wirkstoffen eingesetzt sind. Ausserdem ist speziell die Produktesicherheit im Transportbereich (Kühlketten) zu berücksichtigen.

Bemerkungen zur Vorlage bez. Batterien (ChemRRV Anhang 2.15)

Die vorgesehenen Anpassungen des **Anhangs 2.15 bez. Batterien der ChemRRV** sollen vor dem Hintergrund zunehmender Mengen in Verkehr gebrachten Elektroautos und den Anpassungen an die gängige Praxis sowie zur Präzisierung gewisser Regeln vorgenommen werden. Sie dürften in der Tech-Industrie Verwender von Industriebatterien und Verwender von Batterien in diversen Geräten betreffen.

Prinzipiell werden die Anpassungen für Batterien begrüsst, insbesondere die Vereinfachungen bei Meldungen und die Möglichkeit zur Gebührenrückerstattung bei exportierten Batterien. Die knappe Frist für das Inkrafttreten per 01.05.2024 scheint in diesem Fall akzeptabel, weil seitens Hersteller und anderen Wirtschaftsakteuren wenig Anpassungen notwendig sind. Für die Umsetzung ist wichtig, dass die Handhabung von erheblich beschädigten Industriebatterien mit den Definitionen in der Gefahrstoffregulierung harmonisiert wird. Damit sollen Unklarheiten in der Praxis verhindert werden.

Antrag scienceindustries:

Keine Änderungen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Michael Matthes
Vizedirektor

Dominique Wernber
Leiter Chemikalienrecht

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
polg@bafu.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 07

c.roth@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 6. Oktober 2023

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 Stellung zu nehmen. Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer 1'350 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tech-Industrie.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet ca. 7% des Bruttoinlandproduktes (2022) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 325'000 Beschäftigten (ca. 16'000 Berufslernende) die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 72.3 Milliarden 26% der gesamten Güterexporte. 57% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU exportiert.

Aufgrund fehlender Betroffenheit der vorgesehenen Änderungen der Programmvereinbarungen nehmen wir dazu nicht Stellung.

1. Altlastenverordnung (AltIV)

1.1 Betroffenheit der Tech-Industrie durch die AltIV

Von den vorgesehenen Anpassungen der **Altlastenverordnung** besteht eine Betroffenheit von einzelnen Unternehmen der Tech-Industrie, die für die Sanierung von belasteten Industriestandorten verantwortlich sind.

1.2 Einschätzung der Vorlage zur AltIV

Die vor Ort Wiederverwendung von Aushubmaterial bei Sanierungen unter den entsprechenden Bedingungen wird begrüsst. Damit werden Kapazitäten der spezifischen Entsorgungsanlagen, Transportwege und knappes Deponievolumen geschont.

2. Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV)

2.1 Betroffenheit der Tech-Industrie ChemRRV

Von den vorgesehenen Anpassungen des **Anhangs 2.10 bez. Kältemittel der ChemRRV** an die geplante neue F-Gas-Verordnung der EU, an den Stand der Technik und an den aktuellen Stand des Montrealer Protokoll dürften folgende Unternehmen der Tech-Industrie betroffen sein:

Hersteller und Nutzer von Kälteanlagen im industriellen Bereich sowie Hersteller von Geräten im Lebensmittelbereich wie z.B. Kaffeemaschinen, in der Gebäudetechnologie und von Kälteanlagen in Schienenfahrzeugen und Schiffen.

Die vorgesehenen Anpassungen des **Anhangs 2.15 bez. Batterien der ChemRRV** sollen vor dem Hintergrund zunehmender Mengen in Verkehr gebrachten Elektroautos und den Anpassungen an die gängige Praxis sowie zur Präzisierung gewisser Regeln vorgenommen werden. Sie dürften in der Tech-Industrie Verwender von Industriebatterien und Verwender von Batterien in diversen Geräten betreffen.

2.2 Einschätzung der Vorlage bez. Kältemitteln (ChemRRV Anhang 2.10)

Grundsätzlich werden die Anpassungen an die genannten Regelwerke begrüsst. Dies unter der Vorgabe, dass die finalen Vorgaben berücksichtigt werden. Über die von der EU vorgesehenen Regelungen ist nicht hinauszugehen (kein Swiss finish!). Ausserdem sollen genügend lange Übergangsfristen gewährt werden, damit Hersteller die entsprechenden Anpassungen umsetzen können. Gemäss unserem Kenntnisstand sind in vielen Bereichen bereits Alternativen verfügbar oder sogar im Einsatz. Diese Verfügbarkeit ist über die Definition des Stands der Technik sicherzustellen. Dies trifft jedoch nicht in jedem Fall zu, beispielsweise im Bahnbereich. Schienenfahrzeuge sind deshalb von den Vorgaben auszunehmen, oder analog den Vorschlägen für die EU-F-Gas-Verordnung Übergangsfristen bis 2030 und Abstufungen der erlaubten Kältemittel gemäss ihrem Treibhausgaspotential vorzusehen.

Die Übergangsfrist bis 1.1.2025 ist grundsätzlich für Anpassungen an Geräten, Anlagen und Installationen deutlich zu knapp. Bei vielen von der Tech-Industrie hergestellten Produkten ist von mehreren Jahren Entwicklung auszugehen, sowie von Produktlebenszeiten von bis zu mehreren Jahrzehnten. Die Übergangsfrist ist deshalb zu differenzieren, im Minimum jedoch bei fünf Jahren anzusetzen. Für Produkte mit deutlich längerer Entwicklungszeit ist eine längere Frist zu gewähren.

Für Wärmepumpen, die wie im erläuternden Bericht beschrieben, nicht in der Schweiz hergestellt werden, ist die mit der EU harmonisierte Frist wie vorgesehen sinnvoll.

2.3 Einschätzung der Vorlage bez. Batterien (ChemRRV Anhang 2.15)

Grundsätzlich werden auch die Anpassungen für Batterien begrüsst, insbesondere die Vereinfachungen bei Meldungen und die Möglichkeit zur Gebührenrückerstattung bei exportierten Batterien. Die knappe Frist für das Inkrafttreten (1. Mai 2024) scheint in diesem Fall akzeptabel, weil seitens Hersteller und anderen Wirtschaftsakteuren wenig Anpassungen notwendig sind. Für die Umsetzung ist wichtig, dass die Handhabung von erheblich beschädigten Industriebatterien mit den Definitionen in der Gefahrstoffregulierung harmonisiert wird. Damit sollen Unklarheiten in der Praxis verhindert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Stefan Brupbacher
Direktor

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt